

*Wir drucken mit Erlaubnis der Rechtsanwälte des LUFTPOST-Herausgebers deren Artikel "Wolfgang Jung ./ Bundesrepublik" aus dem IALANA Rundbrief vom Dezember 2015 nach.*

**LUFTPOST**

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der  
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein  
LP 033/16 – 07.03.16**

**Wolfgang Jung ./ Bundesrepublik Deutschland**  
**Ein Anrainer der Air Base Ramstein klagt gegen die Drohnenkriegführung**  
**Von Dr. Peter Becker, Otto Jäckel**

Wolfgang Jung ist Lehrer i.R. und wohnt nur wenige Kilometer von der Air Base Ramstein (ABR) entfernt. Er gibt die Webseite LUFTPOST heraus, zuletzt mit den acht Folgen aus The Intercept zur amerikanischen Drohnenkriegführung, von ihm ins Deutsche übersetzt. Wenn man sich über Ramstein informieren will, dann ist die LUFTPOST die erste Adresse.

Wolfgang Jung ist seit langem klar, dass die ABR eine wichtige Rolle in der Drohnenkriegführung spielt und dass sie in großem Umfang rechtswidrig sein dürfte. Da er in einer Einflugschneise wohnt, sind er und seine Frau Fee Strieffler nicht nur dem Risiko eines Flugzeugabsturzes ausgesetzt, sondern auch dem Risiko terroristischer Angriffe wegen der Drohnenkriegführung: Nimmt man einmal an, dass tatsächlich der IS hinter den Pariser Attentaten steckt, die eine Antwort auf die französischen Luftangriffe auf den IS in Syrien sein könnten, dann liegt die Gefahr eines terroristischen Angriffs auf die ABR als Antwort auf die amerikanische Drohnenkriegführung auf der Hand.

Die Rechtsanwälte Otto Jäckel und Peter Becker führen für ihren Mandanten Wolfgang Jung einen Prozess vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit dem angestrebt wird, der Bundesrepublik Deutschland aufzugeben, die rechtswidrige Drohnenkriegführung über ABR zu unterbinden. Anspruchsgrundlage ist Art. 25 Satz 2 GG in Verbindung mit den Grundrechten auf Leben und Eigentum. Art. 25 ist eine weithin unbekannte Vorschrift des Grundgesetzes, die zum ‚Altbestand‘ gehört und auf Betreiben von Carlo Schmid ins Grundgesetz aufgenommen wurde. Dort ist vorgesehen, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bundesrecht sind. In Satz 2 heißt es wörtlich: „Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets.“ Zu den allgemeinen Regeln gehört nach allgemeiner Ansicht auch das Gewaltverbot, das in Art. 2 Abs. 4 UNC geregelt ist. Wenn die Drohnenkriegführung über ABR rechtswidrig ist, würde sie das Gewaltverbot verletzen. Die Rechtswidrigkeit kann sich daraus ergeben, dass das humanitäre Kriegsvölkerrecht verletzt wird. Danach ist der Einsatz von Waffengewalt nur unter Kombattanten erlaubt. Wir wissen aber, dass mit der Drohnenkriegführung in großem Umfang Zivilisten getötet wurden. Deswegen spricht viel für eine generelle Rechtswidrigkeit. Die Einzelheiten sind im Aufsatz von Peter Becker Rechtsprobleme des Einsatzes von Drohnen zur Tötung von Menschen, DÖV 2013, 493 ff., erläutert.

Von dieser grundsätzlichen Bedeutung des Art. 25 GG haben wir das Verwaltungsgericht Köln als Eingangsinstanz überzeugen können (Urteil v. 14. März 2013, bei Interesse über uns zu beziehen).

Trotzdem haben wir nicht gewonnen. Das Gericht hat die Klage scheitern lassen am prozessualen Erfordernis der sogenannten Betroffenheit. Dahinter steckt folgendes Problem: Das Verwaltungsrecht kennt nicht die sogenannte ‚Popularklage‘. Der Bürger kann sich also nicht zum Anwalt allgemeiner rechtlicher oder politischer Interessen aller Bürger ma-

chen. Er muss vielmehr in seinen eigenen Rechten betroffen sein. Das sei beim Gewaltverbot nicht der Fall, weil es nur die Staaten binde und wir – trotz entsprechender Beweisanträge – nicht dargelegt hätten, dass Wolfgang Jung in seinen eigenen Rechten betroffen sei.

Der große Vorteil war aber, dass das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen hat, die wir auch eingelegt haben. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 4. November 2014 mündlich verhandelt, aber nur über die Zulässigkeit der Klage. Im Zentrum der Diskussion stand Art. 25 GG. Entgegen dem Wortlaut und entgegen dem historischen Verständnis des Verfassungsgebers wurde ein Klagerecht des Bürgers bei Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots verneint:

„Weder Art. 14 noch Art. 2 Abs. 2 GG sind von der Datenverarbeitung für Drohnenangriffe sowie ihre Vorbereitung und Mitsteuerung im AOC in Ramstein potenziell betroffen. Ein messbar erhöhtes Risiko für Terrorangriffe und bei Vergeltungsschlägen gerade durch die möglicherweise völkerrechtswidrigen Handlungen ist [...] nicht festzustellen“, obwohl wir gerade dazu in großem Umfang vorgetragen hatten.

Ähnlich ist auch das Verwaltungsgericht Köln im Prozess jemenitischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Jemen vorgegangen. Die USA hätten seit dem Jahr 2002 im Rahmen des ‚Kriegs gegen den Terror‘ Drohnenangriffe im Jemen durchgeführt. Die Drohnenangriffe würden über die ABR gesteuert. Die Kläger bewohnen die Region Hazamout, wo immer wieder die Drohnenentötungen stattfinden. Die Kläger fühlen sich deswegen besonders gefährdet, weil sie mögliches Ziel sogenannter ‚signature strikes‘ seien.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage für zulässig gehalten. Allerdings hätten die Kläger keinen Anspruch gegen die Bundesrepublik, dass diese die Drohnenkriegführung unterbinde. Denn dem Staat stehe ein weiter Beurteilungsspielraum zu, in welcher Form er seine Schutzpflichten dem Bürger gegenüber erfülle. Dieser Beurteilungsspielraum sei hier nicht verletzt.

Man stellt fest: Die Rechtsprechung versucht, sich um eine unmittelbare Befassung mit der amerikanischen Drohnenkriegführung über ABR, auch wenn dadurch Kriege von deutschem Boden aus geführt werden, herumzudrücken.

Beide Prozesse gehen weiter. In unserem Fall wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht, im Fall der jemenitischen Staatsangehörigen die Berufung zugelassen.

In unserer Revisionsbegründung haben wir uns nicht nur zur Verletzung des Gewaltverbots und zur möglichen Gefährdung von Wolfgang Jung durch Flugzeugabsturz oder Terrorangriffe geäußert; was leicht war, weil die Bundesregierung in großem Umfang Vorkehrungen gegen die Terrorgefahr getroffen hat, sie also grundsätzlich bejaht. Ein weiteres Problem war aber die Prozessführung durch das Bundesverteidigungsministerium. Sie beschränkt sich auf die Diskussion der Rechtsfragen und trägt in keiner Weise zu den Sachfragen vor. Diese Form der Prozessführung beanstanden wir, weil das Gericht im Rahmen der Inquisitionsmaxime zur Erforschung des Sachverhalts verpflichtet ist. Wir wissen auch – insbesondere durch den journalistischen Verbund NDR/WDR/Süddeutsche Zeitung –, dass die Bundesregierung in großem Umfang informiert ist über die Einbindung der ABR in die amerikanischen Strategien. Man kann als gesichert davon ausgehen, dass die Ramsteiner Satellitenstation für die gesamte weltweite Drohnenkriegführung gebraucht wird, und zwar wegen der Erdkrümmung. Dazu kommt die Nutzung der ABR für das ‚European‘ und das ‚African Command‘ der US-Truppen (EUCOM und AFRICOM). Die Rechtswidrigkeit dieser Kriegführung ergibt sich aus zwei Überlegungen:

Die amerikanische Drohnenkriegführung etwa in Pakistan wird von der CIA gesteuert. Nur die Flugbewegungen werden von der Air Force durchgeführt. Die CIA ist aber nicht Kombattant, sondern Geheimdienst. Für Geheimdienstler gibt es aber keine ‚Lizenz zum Töten‘.

Bei den Drohnen­tötungen insbesondere in Somalia ergibt sich die Rechtswidrigkeit daraus, dass in Somalia kein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt stattfindet. Also kämpfen dort nicht Kombattanten gegen Kombattanten; vielmehr töten die Drohnen auf mehr oder weniger gesicherter Grundlage Menschen, von denen angenommen wird, dass sie in irgendeiner Form das Territorium der USA bedrohen.

Unser Prozess erregt große Aufmerksamkeit. Wir gehen davon aus, dass der Andrang zur mündlichen Verhandlung groß sein wird, auch der der Journalisten. Allerdings ist die mündliche Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht terminiert. Sie wird für das Frühjahr 2016 erwartet.

*(Die Verwaltungsstreitsache "Wolfgang Jung gegen Bundesrepublik Deutschland" ist auf Dienstag, den 5. April 2016, 9.30 Uhr, im Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Sitzungssaal II, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.032 anberaumt. Die Verhandlung ist öffentlich.)*

[www.luftpost-kl.de](http://www.luftpost-kl.de)

**VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern**